

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF UND DIE LIEFERUNG VON WAREN UND PRODUKTEN

Stand: 15.12.2016

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend die »**AGB**«) gelten für alle Angebote, Verträge und Lieferungen bezogen auf Produkte und Dienstleistungen durch VARO Energy Germany GmbH (nachfolgend die »**Verkäuferin**«, »**VARO**«, »**wir**« oder »**uns**«) an die andere Partei (nachfolgend der »**Käufer**«), sofern der Käufer Kaufmann oder Unternehmer ist.
- 1.2. Dem Angebot, der Bestellung und dem Vertragsverhältnis liegen ausschließlich diese AGB zugrunde. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Käufers werden selbst bei Kenntnis der Verkäuferin nicht Vertragsbestandteil, die Verkäuferin widerspricht diesen hiermit ausdrücklich. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Verkäuferin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Abweichungen von den Bestimmungen aus diesen AGB sind nur wirksam, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 1.3. Personen, die von uns mit der Erfüllung eines von uns abgeschlossenen Vertrages beauftragt werden, können sich ebenfalls auf diese AGB berufen.

2. ABSCHLUSS DES VERTRAGES

- 2.1. Die Verkäuferin ist nur durch schriftliche Vereinbarungen und schriftliche Bestätigungen gebunden. Der Begriff »schriftlich« schließt E-Mails ein.
- 2.2. Von der Verkäuferin erstellte Kostenvoranschläge und Angebote sind stets unverbindlich.
- 2.3. Eine Vereinbarung, die über mehrere Lieferungen während der Laufzeit eines Vertrages abgeschlossen wird (nachfolgend »**Laufzeitvertrag**« genannt), ist als Rahmenvertrag zu behandeln. Hat der Käufer einen Laufzeitvertrag unterzeichnet, so muss er einen oder mehrere Kaufverträge abschließen (nachfolgend »**Bestellung**« genannt), um das Recht auf eine Lieferung der Waren durch die Verkäuferin zu erhalten.

3. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

3.1. Verträge mit fester Laufzeit können nicht vor dem Ablaufdatum gekündigt werden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart oder es gelten die in der nachstehenden Ziffer 19 aufgeführten Ausnahmen.

3.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

4. PREIS DES PRODUKTS

4.1. Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise.

4.2. Ist ein Preis nicht vereinbart, ist die Verkäuferin berechtigt, einen angemessenen Marktpreis, ermittelt am Tag der jeweiligen Lieferung, festzusetzen. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, gelten Preise zzgl. der gesetzlichen Steuern.

5. ZUSCHLÄGE

Vertraglich vereinbarte Zuschläge richten sich nach der Höhe der Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Kommt es nach Vertragsschluss zu unvorhersehbaren Kostensteigerungen, vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass sie eine angemessene Erhöhung der Zuschläge vereinbaren.

6. QUALITÄT, SPEZIFIKATIONEN, PREISANPASSUNG BEI ÄNDERUNG DER ANFORDERUNGEN UND GARANTIEN

6.1. Die Beschaffenheit des gelieferten Produkts entspricht den allgemeinen handelsüblichen DIN-Normen sowie gesetzlichen Standards, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelten.

6.2. Ändern sich die gesetzlichen Anforderungen in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung, wird VARO die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Soweit eine dafür objektiv erforderliche Änderung des Produkts die zugrundeliegende Preiskalkulation beeinflusst, ist VARO zu einer angemessenen Preisanpassung berechtigt.

6.3. Alle Muster, Proben, Mitteilungen von Analysedaten geben unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware. Abweichungen im handelsüblichen Rahmen sind zulässig.

6.4. Die Lieferung und Abrechnung der Produkte erfolgt temperaturkompensiert auf der Basis von 15 Grad Celsius. Im Falle von Schiffsgeschäften kann auch auf Tonnenbasis geliefert und abgerechnet werden.

- 6.5. Die Verkäuferin gibt keine anderen als die in Ziffer 6.1 genannten Garantien über die Qualität oder Art der Waren ab. Insbesondere gibt die Verkäuferin keine Garantien über die Marktgängigkeit der Waren oder ihre Eignung für einen bestimmten Zweck ab. Erfüllen die Waren Ziffer 6.1, so gelten die Waren als vertragsgemäß.

7. MENGE

- 7.1. Die Verkäuferin ermittelt, welche Mengen geliefert wurden. Die Messungen der Verkäuferin sind für beide Parteien bindend, außer im Falle von Betrug oder offenkundigem Irrtum. Der Käufer hat das Recht, den Messungen beizuwohnen.
- 7.2. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Sache auf ihre Menge zu überprüfen und unverzüglich eventuelle Abweichungen zu der Mengenfeststellung der Verkäuferin mitzuteilen.

8. LIEFERUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

- 8.1. Der Lieferort wird schriftlich vereinbart. Es gelten INCOTERMS 2010, wenn nicht etwas anderes vereinbart wird. Diese gelten auch für die Vertragsauslegung.
- 8.2. Das vollständige Risiko bezüglich der Produkte geht an den Käufer über:
- a) bei Lieferung an einen Lkw: wenn die Waren das Messgerät der Lieferanlage passieren,
 - b) bei Lieferung an eine Tankstelle: wenn die Waren den Rohrleitungs-Anschlussflansch vom Lkw zur Annahmeanlage der Tankstelle passieren;

es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart.

- 8.3. Varo übernimmt keine Verantwortung für Verzögerungen, die durch eine Bahngesellschaft oder einen Dritten verursacht werden.
- 8.4. Die Verkäuferin ist für die Lieferung ihrer Produkte auf die Lieferungen ihrer Lieferanten angewiesen. Wird die Verkäuferin trotz des Abschlusses eines Deckungsgeschäfts von ihrem Lieferanten mit der für die Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung gegenüber dem Käufer benötigten Ware nicht oder nicht rechtzeitig beliefert, ohne dass sie die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten hat, kann sie die Lieferung so lange aussetzen, bis sie selbst beliefert wurde, oder von dem Vertrag mit dem Käufer zurücktreten. Die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung ist dem Käufer anzuzeigen.

9. ABNAHMEVERPFLICHTUNG, NICHT VERTRAGSGERECHTE ABHOLUNG

- 9.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung der vertraglich vereinbarten Mengen innerhalb des Referenzzeitraums abzunehmen. Werden diese Mengen nicht termingerecht abgeholt, so hat die Verkäuferin das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise in Übereinstimmung mit der nachstehenden Ziffer 19 zu kündigen oder auszusetzen. Die Verkäuferin hat ferner das Recht, die Erfüllung der Verpflichtung des Käufers zur Abholung der Mengen zu verlangen, wobei der Preis angewandt wird, der angewandt worden wäre, wenn der Käufer die Waren termingerecht abgeholt hätte.
- 9.2. Ungeachtet des Vorstehenden hat die Verkäuferin die Option, etwaige sich aus der Nichterfüllung durch den Käufer ergebende Schäden an den Käufer weiterzubelasten. Diese Schäden können beispielsweise (jedoch nicht ausschließlich) in Lager- und Zinskosten und/oder aus der Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem derzeitigen Marktpreis und/oder aus Aufschlägen auf die Waren bestehen. Eine vereinbarte Vertragsstrafe tritt neben diese Schadensersatzpflicht und wird auf den Schadensersatz nicht angerechnet.

10. VORSCHRIFTEN FÜR SICHERHEIT UND VERHALTEN

- 10.1. An allen Terminals, an denen dem Käufer die Waren geliefert werden, gelten Sicherheits- und Verhaltensvorschriften. Der Käufer garantiert, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Materialien diesen Vorschriften entsprechen. Der Käufer ist haftbar, falls der Käufer oder seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder Materialien den Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern Schäden verursachen und Schäden an Materialien verursachen.
- 10.2. Beim Beladen von Behältern an den Terminals sind die jeweils dort geltenden Sicherheitsregelungen einzuhalten.

11. STEUERN, VERBRAUCHSSTEUERN UND ABGABEN AN BEHÖRDEN

- 11.1. Soll eine Lieferung unter Umsatzsteuer- und/oder Verbrauchssteuerbefreiung oder -aussetzung erfolgen, ist der Käufer dafür verantwortlich, die erforderlichen Genehmigungen fristgerecht und unter korrekter und vollständiger Beachtung der betreffenden Gesetze und Rechtsvorschriften vorab zu erlangen und nachzuweisen.
- 11.2. Soll eine Lieferung umsatzsteuerfrei erfolgen, so muss der Käufer alle Informationen und Dokumente vorlegen, die hierfür benötigt werden. Diese Informationen müssen richtig und vollständig sein. Die Verkäuferin ist berechtigt, Umsatzsteuer zu berechnen, wenn die Lieferung die Bedingungen für eine umsatzsteuerbefreite Lieferung nicht erfüllt.

- 11.3. Soll eine Lieferung unter Energiesteuerbefreiung erfolgen, so ist die Berechtigung durch Vorlage eines gültigen Erlaubnisscheines im Original nachzuweisen.
- 11.4. Soll eine Lieferung unter Steueraussetzung der Energiesteuer erfolgen, so gilt Folgendes:
- a) Bei Lieferung an ein Steuerlager muss der Käufer der Verkäuferin im Voraus schriftlich die Verbrauchsteuerlagerinhabernummer und die Verbrauchsteuerlagernummer des jeweiligen Empfängers der Produkte mitteilen. Bei Lieferung an einen registrierten Empfänger muss der Käufer der Verkäuferin im Voraus schriftlich die Verbrauchssteuer Nummer mitteilen. Auf Anforderung der Verkäuferin hat der Käufer eine Kopie der erforderlichen Genehmigungen vorzulegen.
 - b) Der Käufer hat sich zu vergewissern, dass das benötigte elektronische Verwaltungsdokument (eVD) vom abgebenden Steuerlager vor Beginn des Transportes ordnungsgemäß ausgestellt wurde und die erforderlichen Unterlagen beim Transport mitgeführt werden.
 - c) Der Käufer muss innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Waren eine Eingangsmeldung an das System zur Kontrolle verbrauchssteuerpflichtiger Waren (*Excise Movement and Control System, EMCS*) senden.
- 11.5. Die Verkäuferin ist berechtigt, dem Käufer Energiesteuer zu berechnen, wenn die Lieferung die Bedingungen für eine Lieferung unter Steueraussetzung nicht erfüllt.
- 11.6. Der Käufer stellt die Verkäuferin von allen Ansprüchen bezüglich Umsatzsteuer, Energiesteuer, sonstigen Steuern und Abgaben, gleich welcher Art, frei, die sich daraus ergeben, dass der Verkäufer seinen Pflichten und Obliegenheiten nach den relevanten Gesetzen und Rechtsvorschriften nachkommt.
- 11.7. Die Verkäuferin hat jederzeit das Recht, vom Käufer eine Sicherheit für die auf den Produkten lastenden Steuern und Abgaben zu verlangen.
- 11.8. Bei Verkauf ins Ausland sind vom Käufer ggf. zusätzliche Nachweise zu liefern, um sonstige nationale Kosten, Steuern und Abgaben zu vermeiden. Werden diese auch auf Nachfrage nicht vorgelegt, ist die Verkäuferin berechtigt diese nationalen Kosten, Steuern und Abgaben an den Käufer weiterzubelasten.

12. HÖHERE GEWALT, BETRIEBSSTÖRUNG

- 12.1. Wenn und soweit ein Versagen oder eine Unterlassung einer Partei, eine der Bestimmungen eines Vertrages oder Verpflichtungen aus einem Vertrag zu erfüllen, auf einem Grund beruht,

auf den diese Partei keinen Einfluss hat (so genannte »**höhere Gewalt**«), ist diese Partei von ihrer Leistungspflicht sowie von sämtlichen Neben-, Schadensersatz- und Haftungsansprüchen frei. Nachstehend sind Beispiele (jedoch keine abschließende Auflistung) von Umständen aufgeführt, die als höhere Gewalt gelten: Streiks oder Boykotte; Vorfälle wie Feuer oder Unfall; Pfändung durch Dritte; Mangel an Verpackung oder geeigneten Transportmitteln; Sperrung des Straßen- oder Schiffsverkehrs; Schließung von Bohrschächten, Raffinerien oder sonstigen Anlagen; Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs; natürliche oder erzwungene Verringerung der lokalen Produktion mit Auswirkungen auf die Produkte, die wir gemäß dem Vertrag liefern sollen; Nichterfüllung von Verpflichtungen durch unsere Lieferanten oder Transportunternehmen; Krieg, feindselige Handlungen, Kriegs- oder Belagerungszustand, Mobilisierung in einem Herkunfts-, Bestimmungs- oder Transitland; Quoten oder andere staatliche Maßnahmen mit Auswirkungen auf Produktion, Lieferung, Transport oder Vertrieb der Produkte, die Gegenstand dieses Vertrages sind, oder der Rohstoffe, die für die Produktion dieser Produkte benötigt werden; die Ablehnung, Zurückziehung oder Erklärung des Ablaufs von Genehmigungen oder sonstige von der Regierung verhängte Sanktionen; Schiffbruch; Verlust von Schiffen, Beschädigung von Schiffen oder Maschinen oder sonstige Seegefahren, gleich welcher Art.

12.2. Bei höherer Gewalt sind beide Parteien berechtigt, ihre Verpflichtungen während der Dauer der höheren Gewalt auszusetzen. Hat die höhere Gewalt länger als einen Monat angehalten, so hat jede Partei das Recht zur schriftlichen Kündigung des Teils des Vertrages, der noch nicht erfüllt wurde, ohne dabei zu einer Entschädigung für Verluste verpflichtet zu sein, es sei denn, die Verkäuferin bietet dem Käufer einen alternativen Lieferort als Gegenleistung dafür an, dass die Verkäuferin die Mehrkosten erstattet, die dem Käufer für den Transport der Produkte von dem alternativen Lieferort entstehen. Bei höherer Gewalt sind beide Parteien verpflichtet, die Folgen der höheren Gewalt so weit wie möglich zu mindern.

12.3. Die Regelungen der Ziffer 12.2 finden auch auf Betriebsstörungen Anwendung, die nicht Folge höherer Gewalt sind. Der Verkäuferin obliegt der Nachweis, dass die jeweilige Betriebsstörung nicht auf eigenes Verschulden zurück zu führen ist.

13. MÄNGELRÜGEN

13.1. Der Käufer hat die von der Verkäuferin gelieferten Produkte direkt bei der Ablieferung gem. § 377 HGB zu überprüfen.

- 13.2. Alle Beanstandungen des Käufers in Bezug auf die gelieferten Produkte sind der Verkäuferin schriftlich innerhalb von (sieben) 7 Kalendertagen ab Erhalt der Lieferung anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind der Verkäuferin unverzüglich (drei (3) Tage) ab Entdeckung anzuzeigen. Falls der Käufer in den genannten Fristen keine schriftliche Beanstandung vorgelegt hat, gelten die von der Verkäuferin gelieferten Produkte als vertragskonform und vom Käufer abgenommen.
- 13.3. Bei Qualitätsbeanstandungen in Bezug auf die gelieferte Ware hat der Käufer zwei Rückstellproben von einem anerkannten Sachverständigen nehmen zu lassen. Der Mängelrüge ist eine von einem öffentlich bestellten und vereidigten, unabhängigen Sachverständigen gezogene Probe mit einem Inhalt von mindestens 1000 Milliliter beizufügen. Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandeten Produkte entsprechend den Anweisungen der Verkäuferin zu behandeln, sofern dies, unter Berücksichtigung aller Umstände, nicht offensichtlich unmöglich ist. Hat der Käufer (eine der) Verpflichtungen in Ziffer 13.1. und 13.2. nicht erfüllt, so besteht das Rügerecht des Käufers für diese Ansprüche nicht mehr. Das Recht zur Rüge besteht ferner nicht mehr, falls und sobald der Käufer die Waren mit anderen Waren mischt oder die Waren in ungeeigneten oder verunreinigten Lagereinrichtungen lagert.
- 13.4. Das Erheben einer Mängelrüge befreit den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die Lieferung in voller Höhe und ohne das Recht zur Verrechnung von Beträgen oder zur Aufschiebung gemäß den Bestimmungen des Vertrages zu bezahlen.

14. SACH- UND RECHTSMÄNGELHAFTUNG

- 14.1. Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der von VARO zu liefernden Produkte dienen der Spezifikation. Es handelt sich insoweit nicht um die Zusicherung von Eigenschaften, die Gegenstand einer Garantie sind. Etwaige öffentliche Werbeaussagen / Produktangaben von Dritten oder von uns sind nicht Gegenstand der vertraglichen Produktspezifikation, es sei denn, wir treffen eine entsprechende Vereinbarung mit dem Käufer. Von uns übergebene Proben oder Muster sind nur dann als vereinbarte Qualität anzusehen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt auch für alle Analyseangaben und Spezifikationen einschließlich der Höchst- und Mindestangaben. Etwaige Qualitätsmängel einer Teillieferung berechtigen nicht zur Zurückweisung des Restes der abgeschlossenen Menge, es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass die Annahme nur eines Teils der Lieferung unter Berücksichtigung der Umstände für ihn unzumutbar ist.
- 14.2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit. Im Übrigen beschränken sich Mängelansprüche des

Käufers auf einen Mängelbeseitigungs- oder Ersatzlieferungsanspruch. Das Wahlrecht liegt hier bei VARO. VARO ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Mängelbeseitigungsversuchen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, mindestens jedoch drei. Schlägt die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung fehl, hat der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – nach seiner Wahl ein Recht auf Rückabwicklung des Vertrages oder Minderung der Vergütung. Dieses Recht ist beschränkt auf die betroffene Lieferung, soweit eine derartige Beschränkung aufgrund der Natur der Sache für den Käufer nicht unzumutbar ist. Falls die spezifizierten Leistungsmengen nicht erreicht werden, hat der Käufer nach Fehlschlagen der Mängelbeseitigung lediglich Anspruch auf angemessene Minderung. Dies gilt nicht, wenn die Leistungsparameter ausdrücklich zugesichert sind oder die Übernahme des Liefergegenstandes unter den gegebenen Umständen unzumutbar ist.

14.3. Den Käufer trifft nach Lieferung die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz unabdingbare längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Sieht unsere Auftragsbestätigung eine längere Verjährungsfrist vor, verjähren die Ansprüche mit Ablauf der genannten Frist. Sogenannte "Garantiefristen" sind Gewährleistungsfristen. Sachmängelansprüche für erbrachte Mängelbeseitigungen oder Ersatzlieferungen verjähren in drei Monaten nach Abschluss der Mängelbeseitigung oder erfolgten Ersatzlieferung, jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Frist. Maßnahmen zur Mängelbeseitigung stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar. Sie erfolgen stets aus Kulanz und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage. Sie können dementsprechend bis zu ihrem Abschluss lediglich zu einer Hemmung von Verjährungsfristen führen.

14.4. Wird die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die in dem Auftrag vereinbarte Niederlassung des Käufers verbracht und erhöhen sich hierdurch die zum Zweck der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung) erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Material- oder Arbeitskosten, so sind diese nicht von uns zu tragen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Verbringung des Gegenstandes der Lieferung an den Ort, an dem er sich bei Auftreten des Mangels befindet, seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht und dieser Gebrauch an dem anderen Ort vertraglich zwischen dem Käufer und uns vereinbart ist.

14.5. Für Schadensersatzansprüche des Käufers wegen einer von uns zu vertretenen mangelhaften Lieferung gilt Ziffer 15. (Haftungsbeschränkungen). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 14 geregelten Ansprüche des Käufers gegen uns wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

15. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

15.1. Die nachstehenden Haftungsausschlüsse gelten auch für deliktische Ansprüche des Käufers, sofern und soweit diese mit vertraglichen Schadensersatzansprüchen konkurrieren.

15.2. Die Haftung der Verkäuferin ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht

- in Fällen des Vorsatzes,
- leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen,
- in Fällen, in denen die Verkäuferin nach dem Produkthaftungsgesetz haftet,
- in Fällen, in denen die Verkäuferin eine Beschaffenheitsgarantie für die zu liefernde Ware abgeben hat, sowie
- für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Verkäuferin beruhen mit den Einschränkungen gem. Ziffer 15.3. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

15.3. In den Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Verkäuferin - mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit - auf den vertragstypischen, für die Verkäuferin bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insoweit ist die Haftung der Verkäuferin für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Käufers zuzurechnen sind.

15.4. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen die Verkäuferin wegen leichter Fahrlässigkeit verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht für der Verkäuferin zurechenbare Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

15.5. Soweit die Haftung der Verkäuferin vorstehend ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung für Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin sowie für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin. Für jedes

Schadensereignis, das durch grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, oder durch deren leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wird, haften wir jedoch nur höchstens bis zu 50 % des Wertes der vertragsgegenständlichen Lieferung. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

16. ABRECHNUNG, ZAHLUNG UND SICHERHEIT

- 16.1. Die Verkäuferin erstellt Rechnungen und sendet sie an den Käufer. Die Verkäuferin darf sich zu diesem Zweck der elektronischen Rechnungstellung bedienen.
- 16.2. Die Preise verstehen sich gem. Ziffer 11 ab Depot bzw. FCA (INCOTERMS 2010) ab Depot. Skontoabzüge sind ausgeschlossen.
- 16.3. Zahlungen sind vom Käufer ohne das Recht zur Verrechnung oder Aufschiebung in der vereinbarten Weise und innerhalb der vereinbarten Frist zu leisten. Wurde nichts vereinbart, so gilt ein Zahlungsziel von fünf (5) Tagen nach dem Liefertag.
- 16.4. Auf entsprechendes Verlangen der Verkäuferin muss der Käufer eine Anzahlung leisten oder eine andere gewünschte Form einer ausreichenden (zusätzlichen) Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen stellen.
- 16.5. Erfüllt der Käufer Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe, so befindet sich der Käufer ab diesem Datum in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, und der Käufer haftet für Handelszinsen ab dem Fälligkeitsdatum gemäß den Angaben in § 288 Abs. 2 BGB. In einem solchen Fall hat der Käufer auch die tatsächlichen außergerichtlichen Aufwendungen und die Rechtsverfolgungskosten zu zahlen, wobei die Mindestzahlung 10% der ausstehenden Verbindlichkeiten betragen muss.
- 16.6. Ungeachtet einer etwaigen Bestimmung durch den Käufer werden Zahlungen in Abänderung der §§ 366, 367 BGB zunächst auf Forderungen angerechnet, für die die Verkäuferin keine Sicherheit erhalten hat, und dann auf Kosten, Zinsen und besicherte Forderungen.
- 16.7. Der Käufer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Entsprechendes gilt auch für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten. Die Einschränkungen in dieser Ziffer gelten nicht für Mängelansprüche des Käufers.

16.8. Die Verkäuferin legt als Basis für die Abwicklung von Transaktionen zwischen unterschiedlichen Handelswährungen EZB Foreign Exchange Notierungen als Bezugspunkt zugrunde. Vorbehaltlich einer schriftlichen Ankündigungsfrist von 30 Tagen ist sie berechtigt, einen anderen Bezugspunkt anzuwenden, wie z.B. BFIX (Bloomberg FX Fixing), um besonderen Marktentwicklungen oder Marktveränderungen Rechnung zu tragen.

17. KREDITLIMIT

17.1. Die Parteien können vereinbaren, dass der Gesamtwert der Beträge, die der Verkäuferin vom Käufer geschuldet werden, einen bestimmten Betrag nicht übersteigen darf (das »**Kreditlimit**«). Der geschuldete Gesamtbetrag wird berechnet als Summe der offenen Beträge, die der Verkäuferin bereits vom Käufer geschuldet werden, und der offenen Beträge, die noch nicht fällig sind, unabhängig davon, ob eine Rechnung für den geschuldeten Betrag versandt wurde, und unabhängig von der Rechtsgrundlage für den geschuldeten Betrag.

17.2. Das Bestehen eines Kreditlimits berührt weder die Verpflichtung des Käufers zur fristgerechten und vollständigen Zahlung von Beträgen noch das Recht der Verkäuferin zum Einzug von zur Zahlung fälligen Beträgen.

17.3. Die Verkäuferin ist berechtigt, unter Beachtung einer im Einzelfall angemessenen Anzeigefrist, das Kreditlimit einseitig zu ändern. Die Anzeigefrist entfällt gänzlich, wenn der Käufer Verpflichtungen gegenüber der Verkäuferin nicht erfüllt, wenn eine Änderung in der obersten Geschäftsleitung, der Beteiligungsverhältnisse, der Rechtsform oder der Finanzstruktur des Käufers eintritt und/oder wenn eine Änderung der Finanzlage des Käufers dazu Veranlassung gibt.

17.4. Der Käufer muss die Verkäuferin über alle Änderungen in seiner Geschäftsführung, seinen Beteiligungsverhältnissen, seiner Rechtsform oder Finanzstruktur oder über Änderungen seiner Finanzlage laufend informieren. Der Käufer muss der Verkäuferin seinen Jahresabschluss jedes Jahr spätestens bis Ende Juni vorlegen.

17.5. Bei einer Überschreitung des Kreditlimits oder einer Nichterfüllung von Ziffer 17.4 ist die Verkäuferin berechtigt, ihre Verpflichtungen auszusetzen, Lieferungen abzulehnen und Lkw-Plaketten zu sperren.

18. SICHERHEITEN/EIGENTUMSVORBEHALT

18.1. Sollte erkennbar werden, dass die Leistungsfähigkeit des Käufers die Erfüllung der Ansprüche der Verkäuferin gegen ihn gefährdet, so ist die Verkäuferin berechtigt, jederzeit von dem

Käufer die Leistung einer Sicherheit zu verlangen. Die Sicherheit muss so bemessen sein, dass sie die Erfüllung der Ansprüche der Verkäuferin gegen den Käufer abdeckt. Die Verkäuferin hat das Recht, auch noch nach Vertragsabschluss diese Sicherheitsforderung anzupassen und, wenn nötig, Zusatzsicherheiten von dem Käufer zu verlangen. Bis zur Beibringung der Sicherheit ist die Verkäuferin berechtigt, ihre Lieferung zurückzuhalten. Sollte der Käufer die geforderte Sicherheit nicht innerhalb einer von der Verkäuferin gesetzten angemessenen Frist beigebracht haben, ist die Verkäuferin nach Ablauf dieser Frist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche der Verkäuferin bleiben durch die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und/oder den Rücktritt unberührt.

18.2. Das Eigentum an den gelieferten Produkten geht erst an den Käufer über, wenn alle Ansprüche der Verkäuferin an den Käufer gemäß einem Vertrag erfüllt wurden. Solange dieser Eigentumsvorbehalt für die Produkte besteht, darf der Käufer sie nicht verkaufen, verarbeiten oder in irgendeiner Form belasten, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit.

18.3. Der Käufer ist verpflichtet, in dem Falle, dass die Produkte von ihm an Dritte weitergegeben werden, einen Eigentumsvorbehalt gegen diesen Dritten festzulegen, der mit den Bestimmungen von Absatz 1 dieser Ziffer übereinstimmt. Der Käufer überträgt hiermit das in dieser Weise festgelegte Eigentumsrecht auch an die Verkäuferin, ohne dass die Verkäuferin eine Gegenleistung entrichten muss. Dieser Eigentumsvorbehalt endet, sobald alle Ansprüche der Verkäuferin an den Käufer gemäß den Bestimmungen eines Vertrages erfüllt wurden.

19. AUSSETZUNG, STORNIERUNG UND KÜNDIGUNG

19.1. Falls der Käufer seine Pflichten nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht termingerecht erfüllt, hat die Verkäuferin neben dem Recht auf Rücktritt auch das Recht, weitere Lieferungen zu kündigen oder übrige Verträge zwischen den Parteien, die noch nicht erfüllt sind, durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen oder ihre Erfüllung für die Dauer auszusetzen, bis der Käufer seinen Pflichten nachkommt. In diesem Fall wird die Verkäuferin nicht schadenersatzpflichtig und die der Verkäuferin ansonsten zustehenden Rechte werden hierdurch nicht beeinträchtigt. In diesen Fällen werden alle Forderungen, die die Verkäuferin gegen den Käufer hat, unabhängig von ihrer Art und ihrem Ursprung sofort fällig.

19.2. Im Falle des Rücktritts verpflichtet sich der Käufer, die von der Verkäuferin gelieferten Waren innerhalb von 24 Stunden zurückzugeben. Sollte die Rückgabe innerhalb dieser Frist ausbleiben, hat die Verkäuferin das Recht, die Waren an dem Ort, wo sie sich befinden, ohne gerichtliche Intervention wieder in ihren Besitz zu nehmen. Der Käufer ermächtigt die

Verkäuferin bereits heute zur Durchführung der Rücknahme der vorgenannten Waren unwiderruflich zum Betreten seiner gesamten Räumlichkeiten.

19.3. Wird ein Vertrag ausgesetzt, vorzeitig gekündigt oder storniert, so werden alle ausstehenden Ansprüche der Verkäuferin an den Käufer sofort zur Zahlung fällig.

19.4. Bei einer Aussetzung ihrer Lieferverpflichtungen kann die Verkäuferin auf Gefahr und Kosten des Käufers alle für den Käufer bestimmten Waren lagern oder diese Lagerung veranlassen.

20. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

20.1. Die Verkäuferin ist berechtigt, einige oder alle ihrer Rechte und Pflichten aus jedem Vertrag an Dritte, die objektiv in der Lage sind, den Vertrag zu erfüllen, zu übertragen. Der Käufer erklärt sich im Voraus mit einer solchen Übertragung einverstanden und wird an allen Abtretungen, Schuldübernahmen und Vertragsübernahmen mitwirken, die der Verkäuferin in diesem Zusammenhang wünschenswert erscheinen.

20.2. Die Verkäuferin ist insbesondere berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen und daraus resultierende Rechte und Pflichten auf verbundene Unternehmen (im Sinne von § 15 AktG) zu übertragen, soweit diese über eine ausreichende Kapitalausstattung verfügen, um den Vertrag zu erfüllen. Der Käufer erklärt sich im Voraus mit einer solchen Übertragung einverstanden und wird an allen Abtretungen, Schuldübernahmen und Vertragsübernahmen mitwirken, die für die Verkäuferin in diesem Zusammenhang erforderlich sind.

21. NACHSICHT

Eine wiederholte oder sonstige Nichtanwendung eines Rechts kann nur als Duldung einer bestimmten Situation betrachtet werden und führt nicht zu einer Verwirkung von Rechten.

22. VERTRAULICHKEIT

Alle Parteien verpflichten sich, diesen Vertrag vertraulich zu behandeln und keinem Dritten offenzulegen. Ungeachtet des Vorstehenden kann jede der Parteien vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit Finanzierungsvereinbarungen in vertraulicher Form Banken und ihren Beratern gegenüber offenlegen.

23. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

23.1. Von diesen AGB abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

- 23.2. Alle Verträge, für die diese AGB gelten, sind dem deutschen Recht unterworfen. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 23.3. Soweit dies keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen unterbinden, ist für alle Streitigkeiten mit Bezug auf Rechtsverhältnisse, auf die diese AGB Anwendung finden, Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand. Diese Bestimmung beeinträchtigt in keiner Weise unser Recht, ein anderweitig zuständiges Gericht anzurufen.
- 23.4. Sollten diese AGB oder ein zwischen den Parteien geschlossener Vertrag lückenhaft oder in einzelnen Bestimmungen undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, bleiben sie bzw. er im Übrigen wirksam. An die Stelle der undurchführbaren Bestimmung soll eine durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- 23.5. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.
